Richtlinien zur Anerkennung als Diabetolog*in DDG

Mit Vorstandsbeschluss ist die nachfolgend wiedergegebene aktualisierte Fassung zum 01.08.2024 gültig.

1) Der/die Antragsteller*in muss Fachärzt*in für Innere Medizin, gegebenenfalls Innere Medizin mit einer Schwerpunktbezeichnung, z. B. Innere Medizin und Gastroenterologie oder Innere Medizin und Nephrologie, Fachärzt*in für Kinder- und Jugendmedizin, Fachärzt*in für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie oder Fachärzt*in für Allgemeinmedizin sein.

 Die antragstellende Person muss eine 24-monatige diabetesspezifische Weiterbildung (in Vollzeit) in einer DDG zertifizierten Einrichtung absolviert haben, die durch eine*n an dieser Einrichtung tätige*n Diabetolog*in DDG betreut wurde. Die Weiterbildung kann flexibel anteilig oder vollständig in stationären oder ambulanten Einrichtungen erfolgen. Die gesamte Weiterbildungszeit (24 Monate) in der Diabetologie darf vollständig oder zum Teil vor der Facharztanerkennung absolviert werden. Weiterbildungszeiten unter 3 Monaten werden nicht anerkannt.

2) Die Weiterbildung muss an zertifizierten Behandlungseinrichtungen der DDG erfolgen.
 a) Die Einrichtung muss eine Anerkennung als Diabeteszentrum DDG oder Diabetes Exzellenzzentrum DDG über den gesamten Zeitraum der Weiterbildung vorweisen.
 b) Ist die Einrichtung als Behandlungseinrichtung für Patient*innen mit Typ-1- und Typ-2-Diabetes qualifiziert, so kann die gesamte Weiterbildungszeit an dieser Einrichtung erfolgen, jedoch mindestens 12 Monate.
 c) DDG-zertifizierten Diabeteszentren oder Diabetes Exzellenzzentren, die ausschließlich als Behandlungseinrichtungen für Patient*innen mit Typ-2-Diabetes qualifiziert sind, sind anteilig zur Weiterbildung berechtigt (wenn die Weiterbildung durch eine*n Diabetolog*in DDG betreut wird). Jede Typ-2-zertifizierte Einrichtung ist 6 Monate weiterbildungsberechtigt. Diese maximal anerkennungsfähige Weiterbildungszeit erhöht sich um 3 Monate bei gleichzeitigem Vorliegen der Modulanerkennung Diabetes & Fuß (Anerkennung als Fußbehandlungseinrichtung DDG) und um weitere 3 Monate bei zusätzlicher Anerkennung eines weiteren Zertifizierungsmoduls (z. B. Diabetes & Schwangerschaft). Damit sind maximal 12 Monate anerkennungsfähig.

3) Bei **Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendmedizin** sollte die diabetesspezifische Weiterbildung bevorzugt in einer Einrichtung absolviert werden, die als Behandlungseinrichtung für Kinder und Jugendliche von der DDG zertifiziert ist. Alternativ kann die Weiterbildung an zertifizierten Behandlungseinrichtungen für Patient*innen mit Typ-1- und Typ-2-Diabetes der DDG erfolgen. Das unter 2c) ausgeführte Modell kann in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen.
 Die Einrichtung muss die Anerkennung als Diabeteszentrum oder Diabetes Exzellenzzentren der DDG aufweisen und als anerkannte Weiterbildungsstätte der DDG auf der DDG Homepage geführt werden. Die Zertifizierung als Klinik für Diabetespatienten geeignet DDG oder Fußbehandlungseinrichtung DDG qualifiziert nicht für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte DDG.

4) Bei **Fachärzt*innen für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie** werden 2 Jahre der Weiterbildung in der Endokrinologie der 24-monatigen diabetesspezifischen Weiterbildungszeit gleichgesetzt und für die Anerkennung als Diabetolog*in DDG angerechnet, die weiterbildende Person muss in jedem Fall Diabetolog*in DDG sein.
 Als Nachweis der endokrinologischen Weiterbildung gilt die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Endokrinologe und Diabetologe“ durch die zuständige Ärztekammer. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für Kinder- und Jugendärzt*innen mit der Schwerpunktanerkennung Kinder-Endokrinologie und Kinder-Diabetologie.

5) Der Erfolg der zweijährigen Weiterbildung zum*r Diabetolog*in DDG ist in Anlehnung an die Musterweiterbildungsordnung (M-WBO) der Bundesärztekammer (BÄK) hinsichtlich der Weiterbildungsinhalte und der Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit dem Leistungsnachweisbogen der DDG zu dokumentieren und durch ein Zeugnis des*r weiterbildungsbefugten Diabetolog*in DDG zu ergänzen. Diese weiterbildungsbefugte Person bestätigt durch Unterschrift und Stempel der zertifizierten Einrichtung die Gültigkeit des Leistungsnachweises, in den konkrete Fallzahlen einzutragen sind. Dieser ist gleichermaßen von der weiterzubildenden Person zu unterzeichnen.

 Dies gilt analog für Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendmedizin. Hier ist als Anlage der spezielle Leistungsnachweisbogen für die diabetologische Weiterbildung in der Pädiatrie gefordert.

 Mit dem Zeugnis sind nicht nur die Weiterbildungsschwerpunkte, sondern auch der Erfolg der Weiterbildung zu belegen. Dies wird gleichermaßen für Fachärzt*innen für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie gefordert.

 Aus dem Zeugnis sollen hervorgehen:

 a) Die Dauer der abgeleisteten diabetologischen Weiterbildungszeit einschließlich eventueller Phasen von Teilzeitarbeit bzw. Unterbrechungen.
 b) Eine Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte während der Weiterbildungszeit zur*m Diabetolog*in DDG innerhalb der Klinik, Poliklinik oder Praxis (Weiterbildungsstätte/n).
 c) Die Kommentierung der besonderen, während dieser Zeit/en erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage des derzeit aktuellen Leistungsnachweises der DDG.
 d) Der Leistungsnachweisbogen zum Erwerb der Bezeichnung Diabetolog*in DDG ist Gegenstand des Zeugnisses.
 e) Des Weiteren soll hervorgehen, ob die antragstellende Person den Anforderungen an das vielschichtige, chronische Krankheitsbild des Diabetes mellitus mit Behandlungszeiten über Jahrzehnte gewachsen ist (Anerkennungsempfehlung).

6) Erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Kurs „Klinische Diabetologie“ der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) mit bestandener Prüfung (Nachweis über Zertifikat).

7) Teilnahme an der viertägigen Fortbildung „Kommunikation und patientenzentrierte Gesprächsführung in der Diabetologie“ mit acht Unterrichtsstunden pro Tag. Die Fortbildung muss bei einem der DDG anerkannten Anbieter besucht werden. Die Vermittlung der Inhalte hat folgendermaßen zu erfolgen:
 Tag 1: Selbststudium
 Tag 2: Online-Training
 Tage 3 und Tag 4: Präsenzveranstaltung

 In Ausnahmefällen können umfangreiche Fortbildungen im Bereich Diabetes und Psychologie berücksichtigt werden. Es erfolgt dann eine Einzelfallprüfung durch den Ausschuss Diabetologe DDG.

8) Mindestens 10 Arbeitstage in Vollzeit müssen im Rahmen von Hospitationen in einer anderen durch die DDG zertifizierten Einrichtung (Diabeteszentrum oder Diabetes Exzellenzzentrum) absolviert werden. Davon muss mindestens eine Woche an einer Einrichtung der DDG mit Anerkennung als Behandlungseinrichtung für Patient*innen mit Typ-1- und Typ-2-Diabetes oder Kinder- und Jugendmedizin erfolgen. Es können keine Zeiten aus den Einrichtungen berücksichtigt werden, die die 24-monatige Weiterbildung durchgeführt haben. Hospitation darf an mehreren Hospitationsstätten erfolgen. Zur Bestätigung der Hospitation muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der der Zeitraum und die Inhalte der Hospitation hervorgehen.

a) Während der Hospitation muss die Teilnahme an einer strukturierten Schulung für Patient*innen mit Typ-1-Diabetes erfolgen. Dies muss in der Hospitationsbescheinigung bestätigt werden.
b) Während der Hospitation muss die Teilnahme an einer strukturierten Schulung für Patient*innen mit Typ-2-Diabetes erfolgen. Dies muss in der Hospitationsbescheinigung ebenfalls bestätigt werden.
c) Für Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendmedizin kann die Teilnahme an einer Typ-2-Schulung entfallen, wovon die Dauer der 2-wöchigen Hospitation unberührt bleibt.

Bei der Auswahl der Hospitationsstätte ist zu beachten: Wenn die 24-monatige Weiterbildung ausschließlich stationär oder ambulant erfolgte, muss die Hospitation in dem noch nicht kennengelernten Sektor stattfinden. Im Bereich der pädiatrischen Diabetologie sind Hospitationen an DDG zertifizierten Krankenhausambulanzen zulässig, wenn keine ambulanten Hospitationsstätten in zumutbarer Entfernung verfügbar sind.

Die Hospitation kann sowohl örtlich als auch zeitlich geteilt werden, z. B. zweimal eine Woche an zwei verschiedenen DDG zertifizierten Einrichtungen (Diabeteszentrum oder Diabetes Exzellenzzentrum).

9) Eine Mitgliedschaft in der DDG ist für die Anerkennung als Diabetolog*in DDG Voraussetzung. Mit dem Austritt aus der DDG erlischt die Berechtigung, die Bezeichnung „Diabetolog*in DDG“ zu führen.

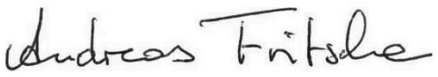
10) Die im Rahmen der Weiterbildung geforderten Kurse (Punkte 6 und 7 der Richtlinien) müssen innerhalb von 5 Jahren vor Antragsstellung absolviert werden. Individuell begründete Ausnahmen, z.B. Elternzeit, Krankheit, sind möglich.

11) Das Führen der Zusatzbezeichnung Diabetolog*in DDG setzt die jährliche Teilnahme am Diabetes Kongress oder der Diabetes Herbsttagung voraus. Alternativ anerkannt werden auch fachlich entsprechende Weiterbildungen, die auf der DDG Homepage als geeignet für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung aufgelistet sind.

Wichtige Informationen zur Anerkennung als Diabetolog*in DDG:

- Nur vollständig ausgefüllte Antragsformular können bearbeitet werden. Benutzen Sie hierfür bitte das auf der Homepage der DDG vorgesehene Formular. Schicken Sie das Antragsformular bitte mit den entsprechenden Nachweisen an die Geschäftsstelle der Deutschen Diabetes Gesellschaft, Albrechtstr. 9, 10117 Berlin oder in einem PDF zusammengefasst an diabetologe@ddg.info. Bei postalischer Zusendung die Nachweise bitte als nichtbeglaubigte Kopien beilegen. Fotodateien werden nicht bearbeitet.
- Der Antrag wird in der Geschäftsstelle einer Vorprüfung auf Vollständigkeit unterzogen. Unvollständige oder Anträge, die die Richtlinien offensichtlich nicht erfüllen, werden von der Geschäftsstelle an die antragstellende Person zurückgesandt. Nur bei Vollständigkeit und Plausibilität wird der Antrag von den Mitgliedern des Ausschusses Diabetologe DDG bearbeitet, die die intensive inhaltliche Prüfung durchführen. Bei Unklarheiten kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- Nach positiver Einschätzung des Ausschusses Diabetologe DDG entscheidet der Vorstand der DDG über die Anerkennung.
- Ein Widerspruch gegen einen Bescheid des Ausschusses ist innerhalb von 4 Wochen bei der Geschäftsstelle einzureichen, ebenso der Widerspruch gegen einen Bescheid mit Auflagen, der vom Ausschuss Diabetologe DDG ausgesprochen wurde.
- Ein Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid ist an den Vorstand zu richten und über die Geschäftsstelle einzureichen.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- Alle Informationen, das Antragsformular und den Leistungsnachweisbogen finden Sie unter dem folgenden Link im Internet https://www.ddg.info/qualifizierung/fuer-aerzte-psychologen-apotheker/diabetologin-ddg-/-diabetologe-ddg/anerkennung-diabetologin-ddg-/-diabetologe-ddg .
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) in Berlin, Tel.-Nr. 030 / 311 69 37-0, E-Mail: info@ddg.info.



Prof. Dr. med. Andreas Fritsche
Präsident DDG



Prof. Dr. med. Erhard Siegel
Vorsitzender Ausschuss Diabetologe DDG